

Antrag zur Änderung der Wahlordnung (Satzung)

Antragssteller*innen:

Daniel Mäckelmann (Wahlrechtsreformausschuss)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge die folgende Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 28. Januar 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. November 2025 beschließen:

(1) § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Studierende mit zwei oder mehr Fächern dürfen ihr Wahlrecht lediglich für eine Fachschaft, unabhängig von der Reihenfolge der Fächer, ausüben. Hierüber ist der Wahlausschuss bis zum 43. Tag vor dem Stichtag~~vor Auslegen des Wahlberechtigtenverzeichnisses~~ zu informieren, insofern das Wahlrecht nicht für das Erstfach ausgeübt werden soll.“

(2) § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Wahlausschuss erstellt unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für Wahlvorschläge gemäß § 11 Absatz 1 eine vorläufige Gesamtliste der voraussichtlich zugelassenen Wahlvorschläge. Diese Aufstellungen sind im Wahlamt vom 46.48. bis zum 43. Tag vor dem Stichtag zur Einsichtnahme auszulegen.“

Antragsbegründung:

Zu (1):

Die aktuelle Frist (etwa Anfang April) hat sich letztes Jahr nicht als praktikabel erwiesen. In der Regel fällt der Wunsch, fürs Zweit-, Dritt- oder Viertfach wahlberechtigt zu sein erst mit der Einreichung der Wahlliste für die „falsche“ Fachschaft auf. Daher wird vorgeschlagen, die Frist für die Information des Wahlausschusses auf die Listen-Korrekturfrist, und damit kurz vor die Entscheidung über die Zulassung von Listen zu setzen.

Zu (2):

Listen können noch bis zum 49. Tag um 17 Uhr vor dem Stichtag eingereicht werden. Da die Auslegung aktuell bereits am Folgetag gefordert wird, müsste der Wahlausschuss bzw. die Wahlleitung diese Aufstellung über Nacht erarbeiten. Angesichts der Anzahl an Gremien erscheint dies nur schwer möglich und sollte nicht von einem ehrenamtlichen Wahlausschuss gefordert werden. Dies gilt insbesondere, da erfahrungsgemäß

ein Großteil der Wahlvorschläge am 49. Tag vor dem Stichtag eingehen. Der diesjährige Wahlausschuss hat die vorläufige Gesamtliste über Nacht erstellt und war erst morgens gegen 3 Uhr am 48. Tag vor dem Stichtag fertig. Es ist also zwar möglich, die aktuelle Frist einzuhalten, aber nicht bei „normalen“ „Arbeitszeiten“.

Die Reduzierung der Auslegefrist erscheint gegenüber dem Vorziehen der Listen-Einreichungsfrist als angemessener.

Die Beantwortung von Fragen erfolgt mündlich auf der Sitzung.